

Satzung der Genossenschaft IDL eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet IDL eG; die Genossenschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Umsetzung und Organisation eines gemeinschaftlichen Wohnprojekts in Leipzig. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Genossenschaft stellt ein idealistisches Forum dar und leistet mit ihren Aktivitäten einen Beitrag zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil (Pflichtanteil) beträgt 500 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

(2) Mitglieder können über ihren Pflichtanteil hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen.

(4) Der Vorstand kann die Nutzung einer Wohnung ohne die erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile als Ersatz für die Pflichteinlage zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67 b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird seitens des Vorstands oder des Bevollmächtigten durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen (z.B. per Email). Die Einladung

muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (entspricht über 50% der anwesenden Mitglieder) entschieden außer es ist durch das GenG anderweitig geregelt (§ 16 GenG u.a.).

(4) Die Generalversammlung wird von dem Bevollmächtigten geleitet, im Verhinderungsfall bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Generalversammlung wählt den Vorstand, einen Bevollmächtigten und die Revisoren und bestimmt jeweils deren Amtszeit. Weitere Beschlussgegenstände ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(3) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung soll der Vorstand Wahlen zum Aufsichtsrat und Vorstand, sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung setzen; diese Generalversammlung wird ein zweites Vorstandsmitglied und drei Aufsichtsratsmitglieder wählen und die entsprechenden Satzungsänderungen beschließen.

§ 5 Bevollmächtigter, Aufsichtsrat

(1) Es wird kein Aufsichtsrat gebildet.

(2) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung.

(3) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die mindestens aus dem Bevollmächtigten besteht. Die Generalversammlung kann weitere Revisoren wählen. Die Revisionskommission übernimmt nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG die Aufgaben des Aufsichtsrates im Rahmen der genossenschaftlichen Prüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Satzung der Genossenschaft IDL eG

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Bevollmächtigten Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern und des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Liquidität der Genossenschaft einen von § 73 Abs. 2 GenG abweichenden Zeitpunkt und ggf. die Raten für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens festlegen. Die Auszahlung hat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden vollständig zu erfolgen.

§ 7 Investierende Mitglieder

(1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.

(2) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

(3) Die Investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 3% verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§21 a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.

Gründungsmitglieder:

1. Susan Ellermann
2. Silke Groth
3. Feroniba Ramin Hassani
4. Kathrin Kahl
5. Juliane Kindler
6. Anne Matzeck
7. Verena Hassani